

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) **Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree**  
- Abfallentsorgungssatzung -
- II.) **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree**  
- Abfallgebührensatzung -
- III.) **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Eisenhüttenstadt „Buchwaldstraße“**  
- Deponiegebührensatzung -
- IV.) **3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.02.1994**
- V.) **Mandatsträgerwechsel im Kreistag Oder-Spree**
- VI.) **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1997 des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Fürstenwalde**
- VII.) **Beschlüsse des Kreistages vom 16.02.1999**
  1. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 1997
2. Bestellung von Mitgliedern in Aufsichtsräten, Beiräten und Verwaltungsräten von Gesellschaften
3. Bestellung von Vertretern des Landkreises Oder-Spree im Polizeibeirat des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder)
4. Benennung des Vertreters des Landkreises Oder-Spree für die Zweckverbandsversammlung im „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ mit Sitz in Beeskow
5. Wahl von Stellvertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse für die Gruppe der weiteren Mitglieder die nicht dem Kreistag angehören
6. Erklärung des Kreistages an den Bundesminister für Verkehr, den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Bundesfinanzminister zur Belastung des ÖPNV durch die Veränderung der Besteuerung des Energieverbrauchs
7. Wahl eines Stellvertreters für den Regionalrat Erich Opitz
9. Veränderungen in den Ausschüssen

#### B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) **Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree  
- Abfallentsorgungssatzung -  
(Beschluß Nr. 188/98)

Satzung  
über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree  
- Abfallentsorgungssatzung -

### Inhaltsverzeichnis

#### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 - Grundsätze der Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- § 2 - Verantwortung und Organisation
- § 3 - Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 - Anschluß- und Benutzungszwang
- § 5 - Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang

#### **II. Abschnitt: Art und Weise der Entsorgung**

- § 6 - Bereitstellung der Abfälle zum Einsammeln und Befördern
- § 7 - Durchführung der Abfallentsorgung
- § 8 - Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 9 - Vorhalten von Abfallbehältern
- § 10 - Benutzung der Behälter
- § 11 - Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 12 - Sonstige Abfälle aus privaten Haushalten (Restmüll)
- § 13 - Sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)
- § 14 - Altpapier
- § 15 - Sperrmüll
- § 16 - Elektronikschrott
- § 17 - Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle - besonders überwachungsbedürftige Abfälle -
- § 18 - Pflanzliche, kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) aus privaten Haushalten, soweit gesondert erfaßt

#### **III. Abschnitt: Nebenbestimmungen**

- § 19 - Anlieferung und Annahme von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 20 - Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 21 - Modellversuche
- § 22 - Gebühren
- § 23 - Ordnungswidrigkeiten
- § 24 - Inkrafttreten

Anlagen

### Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) und den dazu erlassenen Verordnungen

- Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 1993 (GVBl. Teil I, Nr. 22)
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree, Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, vom 09. Dezember 1997

### I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1 Grundsätze der Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

(1) Ziel dieser Satzung ist es,

- Voraussetzungen für den Erhalt einer sauberen und gesunden Umwelt als menschliche Existenzgrundlage zu schaffen;
- ein verantwortungsbewußtes Verhalten der Bürger hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu fördern;
- Regelungen zu schaffen, um die rechtlichen Bestimmungen umzusetzen und Verstöße dagegen zu ahnden.

Die Kreislauf- und Abfallwirtschaft wird deshalb nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung von Abfällen
2. Verwertung von Abfällen
3. Gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung

(2) Abfälle sind auf solche Art und Weise zu verwerten bzw. zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß insbesondere

- die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt wird,

- die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt wird,
- Tiere und Pflanzen gefährdet,
- Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
- schädliche Umwelteinwirkungen durch Wasser-, Luft- und Bodenverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt
- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
- sonst die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder gestört werden.

(3) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger berät Bürger, Gewerbetreibende, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, kirchliche Einrichtungen und Angehörige freier Berufe umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und den Einsatz umweltfreundlicher und abfallarmer Produktionsverfahren

(4) Bei Veranstaltungen, die auf den Grundstücken oder in Einrichtungen des Landkreises durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren und wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

(5) Der Landkreis hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen, im Beschaffungs- und Auftragswesen solchen Erzeugnissen den Vorrang zu geben, die

- in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren, aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
- sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
- im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
- sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und
- der Produktverantwortung im Sinne des § 22 KrW-/AbfG entsprechen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Dies ist bereits bei Ausschreibungen zu beachten.

(6) Der Landkreis wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen er beteiligt ist, dahingehend ein, daß diese die Entstehung von Abfall vermeiden und die Wiederverwertung von

Abfällen zur Verwertung fördern. Die in Abs. 4 und 5 getroffenen Festlegungen sollen beim Abschluß von Verträgen mit Dritten (z.B. Miet- und Pachtverträgen) berücksichtigt werden. Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte sind angehalten, nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

## § 2 Verantwortung und Organisation

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Oder-Spree die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -".

(3) Gemäß § 2 der Betriebsatzung des Eigenbetriebes wurden die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Eigenbetrieb übertragen.

(4) Festlegungen dieser Satzung, die das Einsammeln und Befördern von Abfällen und die sich daraus ableitenden Maßnahmen und Rechtsfolgen betreffen, schließen das Territorium der Stadt Eisenhüttenstadt aus, da die Stadt Eisenhüttenstadt auf Grund der Übertragung der Leistungen "Einsammeln und Befördern von Abfällen" dafür eigenes Satzungsrecht hat.

Maßnahmen der Stadt Eisenhüttenstadt, die die weitere Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen zur Folge haben, bedürfen vor Durchführung der Zustimmung des Landkreises.

(5) Der Landkreis kann sich zur Durchführung der Abfallentsorgung zuverlässiger beauftragter Dritter bedienen.

(6) Die Ablagerung der Abfälle erfolgt auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und anderen, auf vertraglicher Basis genutzten Abfallentsorgungsanlagen nach Zuweisung.

## § 3 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfaßt nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Oder-Spree insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, die Abfallverwertung

im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns. Die Abfallberatung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.

- (2) Die Abfallentsorgung umfaßt unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch die in unzulässiger Weise abgelagerten herrenlosen Abfälle.
- (3) Vor Durchführung gewerblicher Sammlungen ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dem Landkreis nachzuweisen.

Dazu sind gewerbliche Sammlungen dem Landkreis frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.

- (4) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind alle in der Anlage I aufgeführten Abfälle. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle wegen der Art oder der Menge ausgeschlossen: (Abfallschlüsselnummern -ASN- gemäß Europäischer Abfallkatalog - EAK- siehe Anlage IV)

1. Bauabfälle (z. B. Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenaufbruch)
2. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können
3. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallender Menge
4. Sperrmüll aus gewerblichem Bereich
5. Abfälle zur Beseitigung aus gewerblicher Tätigkeit (z. B. Produktionsabfälle), die nicht im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt werden können
6. Garten-, Park- und sonstige kompostierbare Abfälle außerhalb der Regelabfuhr
7. Altreifen
8. Abfälle aus Haushaltsauflösungen oder aus sonstigen Entrümpelungsaktionen
9. Abfälle, die in Preßmüllcontainern des Abfallerzeugers gesammelt werden und dazu eine Bestätigung des Landkreises Oder-Spree vorliegt
10. Straßenkehricht aus gewerblicher Tätigkeit
11. Fahrzeugwracks und Autoteile
12. Klärschlamm

- (6) Abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche

Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluß wieder aufheben. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so bereitzustellen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (7) Von der Entsorgung nach Abs. 5 dieser Bestimmung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

- (8) Soweit Abfälle vom Landkreis nach Abs. 5 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer Verwertung oder schadlosen Beseitigung verpflichtet.

- (9) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten zu beseitigen oder zu verwerten, sofern für den Abfallerzeuger oder -besitzer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG vorliegen. Die Pflicht der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Landkreis wird über ihm bekanntgewordene und neu hinzugekommene Verwertungsmöglichkeiten öffentlich informieren.

#### § 4 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, auf denen Abfall anfallen kann und darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Oder-Spree liegenden Grundstückes, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Entsorgung anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschluß-zwang). Im Rahmen des Anschlußzwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlußrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berech-

tigte sowie die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

- (3) Die Anschlußpflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 Abs.1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Sie sind im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, soweit Abfälle auf diesem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können. Dies gilt auch für gewerblich genutzte Grundstücke.
- (5) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.
- (6) Der Anschlußpflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (7) Die Begriffserklärungen "Wohngrundstücke, Gewerbegrundstücke und Wochenendgrundstücke" regelt der § 2 der gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - im Gebiet des Landkreises Oder-Spree.
- (8) Bei Baumaßnahmen hat der Bauherr sicherzustellen, daß während der Bauzeit anfallende Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß entsorgt werden.

#### **§ 5 Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlußzwang nach § 4 dieser Satzung kann entfallen, wenn auf dem Grundstück Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis Oder-Spree zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können und dies vom Grundstückseigentümer oder ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung gleichgestellten Personen gegenüber dem Landkreis schriftlich nachgewiesen wird. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlußzwang bezüglich einzelner

Abfallarten tritt nur ein, wenn für diese gesonderte Abfallbehältnisse deklariert sind.

- (2) Der Anzeige über eine Ausnahme vom Anschlußzwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen. Dies gilt auch, wenn die Abfälle zur Beseitigung in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG) oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise (§ 27 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG) entsorgt werden sollen.
- (3) Der Anzeige durch den Anschlußpflichtigen über eine Ausnahme vom Anschlußzwang wegen Eigenkompostierung von Bioabfällen aus privaten Haushalten ist eine Erklärung unterschrieben beizufügen, daß der Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen in der Lage ist, die Abfälle in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf. Gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) vom 29. September 1994 (GVBl. Teil II Nr. 68 vom 14. Oktober 1994) ist die Betreibung eines gemeinsamen Kompostplatzes, an den maximal 10 Haushalte angeschlossen sein dürfen, möglich. Satz 1 trifft hierzu ebenfalls zu. Die Anzeige muß durch die Gebührenpflichtigen erfolgen.
- (4) Der Landkreis Oder-Spree kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlußzwang besteht, anfallen können.
- (5) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlußzwang besteht.

## **II. Abschnitt: Art und Weise der Entsorgung**

### **§ 6 Bereitstellung der Abfälle zum Einsammeln und Befördern**

- (1) Die Abfallbesitzer sollen Altglas, Altpapier, Pappe und Kartonagen zu den aufgestellten Depotcontainern bringen. Die Bestimmungen der

gültigen Verpackungsverordnung sind zu beachten.

- (2) Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sollen in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer, Wertstoffbehälter und Wertstoffsäcke eingefüllt werden.
- (3) Sperrige Abfälle sind gemäß § 15 dieser Satzung bereitzustellen.
- (4) Elektronikschrott ist gemäß § 16 dieser Satzung bereitzustellen bzw. zu den mobilen Sammelstationen oder zu den Annahmestellen zu bringen.
- (5) Schadstoffhaltige Abfälle sind entsprechend § 17 dieser Satzung zu den mobilen Sammelstationen oder zu den Annahmestellen zu bringen.
- (6) In Haushalten anfallende Bioabfälle sind, soweit eine gesonderte Erfassung erfolgt, in die dafür aufgestellte Biotonne einzufüllen.
- (7) Der danach verbleibende Restabfall ist in die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter einzufüllen.
- (8) Jeder Restabfallbehälter muß mindestens dreimal im Jahr kostenpflichtig zur Entsorgung bereitgestellt werden. Jeder Restabfallbehälter auf einem Wochenend- bzw. Erholungsgrundstück ist während des Entsorgungszeitraumes mindestens einmal zur Entsorgung bereitzustellen.

#### § 7 Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis führt eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
  - a) sonstige Abfälle aus privaten Haushalten - Restabfall - gemäß § 12 dieser Satzung
  - b) sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten - hausmüllähnlicher Gewerbeabfall gemäß § 13 dieser Satzung
  - c) Altpapier wird im Rahmen des DSD-Systems mit erfaßt - gemäß § 14 dieser Satzung
  - d) Sperrmüll gemäß § 15 dieser Satzung
  - e) Elektronikschrott gemäß § 16 dieser Satzung
  - f) Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle - besonders überwachungsbedürftige Abfälle - gemäß § 17 dieser Satzung
  - g) pflanzliche und andere kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) aus privaten Haushalten, soweit gesondert erfaßt - gemäß § 18 dieser Satzung

Bei Zweifeln hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten entscheiden der Landkreis oder

seine Beauftragten. Altglas und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden werden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung im Rahmen des Dualen Systems eingesammelt und einer Verwertung zugeführt.

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 12 - 18 dieser Satzung zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist eine Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu sichern.
- (3) Die Behälter sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag morgens bis 6.30 Uhr zur Entleerung unmittelbar neben der Fahrbahn bereitzustellen. Sie sind nach der Leerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind, und daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht gefährdet werden. Weisungen eines Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (4) Behälter, die innerhalb eines Grundstücks bereitgestellt sind, können nur gegen Entrichtung einer Holgebühr geleert werden. Dazu ist beim Landkreis ein schriftlicher Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne von § 4 dieser Satzung vorzulegen, in welchem der kostenpflichtige Transport der Behälter aus dem Grundstück heraus beantragt und die Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstücks erklärt werden. Analog ist zu verfahren, wenn der Behälter von einem anderen Stellplatz als der Fahrbahnkante bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll. Als Bezugslinie für die Transportwege gilt immer die Fahrbahnkante. Die maximale Entfernung/Transportweg für Behälter bis 240 l - wird auf 50 Meter begrenzt. Der Standort des Behälters auf dem jeweiligen Grundstück ist eindeutig festzulegen. Befindet sich der Standort von 1.100 l - Abfallbehältern weiter als 10 Meter von der Fahrbahn entfernt, ist der kostenpflichtige Transport zu beantragen. Nicht zu entsorgende Behälter sind durch den Anschlußpflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.
- (5) Der Stellplatz für Behälter muß ausreichend befestigt sein. Der Transportweg für die Behälter

vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug muß so befestigt sein, daß das Beladen und der Transport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Stellplatz und Transportweg müssen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Müllbeseitigung (GUV 7.8) vom Januar 1979 in der Fassung von 1993 entsprechen.

(6) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder entsprechen die Entleerungsbedingungen nicht der v. g. Unfallverhütungsvorschrift haben die nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten die Abfallbehälter an eine für das Müllladen geeignete gefahrlos befahrbare öffentliche Verkehrsanlage zu bringen, die erforderlichenfalls vom Landkreis bestimmt wird. In Einzelfällen, in denen eine Regelabfuhr nicht möglich ist, trifft der Landkreis eine Sonderregelung.

(7) Fallen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung Abfallmengen an, für die das beantragte Behältervolumen nicht ausreicht, kann der Abfallerzeuger im Einzelfall kostenpflichtige Sonderabfahren beantragen und/oder vom Landkreis zugelassene Müllsäcke erwerben. Sonderabfahren beinhalten das Aufstellen und Entsorgen des zusätzlich beantragten Behältervolumens. Am Abfuhrtag nicht termingemäß bereitgestellte Behälter werden im Nachhinein nicht als Sonderabfahren im Sinne der Abfallgebührensatzung entsorgt.

(8) Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfälle der Abfuhr, z. B. infolge von Straßensperrungen, Unbefahrbarkeiten von Straßen und Wegen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, begründen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt. Baumaßnahmen, die die Abfallentsorgung beeinträchtigen, sind vor Beginn vom Bauherrn mit dem Landkreis und dem zuständigen Entsorger abzustimmen. Unterbleibt die Abstimmung, hat der Bauherr die zusätzlich anfallenden Entsorgungsaufwendungen zu tragen.

### **§ 8 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang**

(1) Abfälle gelten als angefallen, wenn

- diese zu den vorgeschriebenen oder gesondert bekanntgegebenen Abholzeiten in zulässiger Weise gemäß §§ 12 - 18 dieser Satzung bereitgestellt sind (Holsystem),
- diese im Bringsystem einem durch den Landkreis installierten Sammelsystem (z. B. mobile und

stationäre Schadstoffsammlung, mobile und stationäre Sammlung von Elektronikschrott einschließlich Haushaltskühlgeräte, Eingangsbereiche der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree, Fuhrhof des Eigenbetriebes, Wertstoffhöfe) in zulässiger Weise zugeführt sind oder

- deren Besitzer sich ihrer rechtswidrigerweise bzw. offensichtlich auf Dauer entledigt hat.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, ob Abfälle angefallen sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

### **§ 9 Vorhalten von Abfallbehältern**

(1) Jeder Anschlußpflichtige hat vom Landkreis ein Behältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das alle innerhalb des in dieser Satzung bestimmten Abfuhrzeitraumes regelmäßig anfallenden und der Überlassungspflicht an den Landkreis unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen kann. Dabei muß jedes anschußpflichtige Grundstück mindestens mit einem 120 l - Restabfallbehälter bestückt sein.

(2) Zeigt sich, daß das angeforderte Behältervolumen nicht ausreicht, kann der Landkreis dem Grundstückseigentümer das fehlende Behältervolumen zuteilen.

Wird das beantragte und zur Verfügung gestellte Behältervolumen nicht ausgelastet, kann der Landkreis die nicht im Sinne dieser Satzung genutzten Behälter abziehen.

Auch nach Meinung des Besitzers nicht angefallene Abfälle können gegen seinen Willen und zu seinen Lasten entsorgt werden, wenn ihre geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Abfallbesitzer ist jeder, der die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(3) Der Landkreis bestimmt Bauart und Zweck der Behälter. Die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Behälter sind der Anlage II zu entnehmen. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Gewerbebetriebe sowie Verwaltungen, Angehörige freier Berufe und sonstige Anschlußpflichtige sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Behälter ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechend dem 14-tägigen Entsorgungsrhythmus anzufordern. Jeder Anschlußpflichtige hat mindestens einen 120 l - Restabfallbehälter vorzuhalten.

(5) Nur die zur Entsorgung bereitgestellten Behälter werden durch das vom Landkreis verpflichtete Unternehmen entsorgt. Sie sind so bereitzustellen, daß sie dem jeweiligen Grundstück zuzuordnen sind.

Nicht zu entsorgende Behälter sind durch den Anschlußpflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(6) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Wohn - und Wochenendgrundstücke können gemeinsam genutzte Behälter aufgestellt werden. Das gemeinsame Benutzen von Abfallbehältern bedarf der Antragstellung durch die Grundstückseigentümer gemäß

§ 9 Abs. 1 dieser Satzung (außer wohnungsverwaltende Einrichtungen) und Genehmigung durch den Landkreis Oder-Spree.

Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlußpflichtigen mit nschriftenliste;
- eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlußpflichtigen.

Die Verpflichtungserklärung muß die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung einschließlich Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree sowie die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr beinhalten, d.h., es muß ausgewiesen sein, wer als Zahlungspflichtiger für die Abfallgemeinschaft auftritt.

(7) Für Schäden, die seitens des Anschlußpflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe in die Behälter verursacht werden, haftet der Anschlußpflichtige, falls er nicht nachweist, daß das Verschulden einen Dritten betrifft.

#### § 10 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, daß ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist.

Ein Verdichten des Abfalls im Behälter, sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist nicht zulässig.

(2) Die Abfallbehälter werden nur entsorgt, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

MGB	120 l	50 kg
MGB	240 l	100 kg
MGB	1100 l	450 kg

Werden diese Bruttomassen überschritten, erfolgt keine Entsorgung.

(3) Es ist verboten, Abfälle neben den Abfallbehältern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Abfallbehälter auf andere Art zu verunreinigen.

#### § 11 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter werden in der Regel in einem 14-tägigen Rhythmus entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen, wobei ein 4wöchentlicher Entsorgungsrhythmus nicht überschritten werden soll und grundsätzlich nicht öfter als zweimal je Woche entsorgt wird.

Grundstücke, die weiter als 500 Meter vom letzten Haus der geschlossenen Bebauung entfernt liegen, werden grundsätzlich im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.

(2) Der Abfallbesitzer kann unter Beachtung von § 6 Abs. 8 und § 9 Abs.1 dieser Satzung entscheiden, wann er seinen Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt. Über eine Strichliste wird die Häufigkeit der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen festgehalten.

(3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Der Landkreis gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.

#### § 12 Sonstige Abfälle aus privaten Haushalten (Restabfall)

(1) Sonstige Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 a) dieser Satzung sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten, deren sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will, soweit sie nicht oder noch nicht unter die §§ 13 - 18 dieser Satzung fallen oder



nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind und die im Interesse der Sauberkeit der menschlichen Wohnungen regelmäßig aus den Häusern entfernt werden müssen.

- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach § 7 Abs. 1 a dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.

### § 13 Sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

Sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten im Sinne von § 7 Abs. 1 b dieser Satzung sind angefallene und zu überlassene Abfälle, deren sich der Erzeuger/Besitzer entledigen will oder muß, soweit sie nicht unter die §§ 14 - 18 dieser Satzung fallen oder nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

### § 14 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Kartons und andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Sachen wie z.B. Tüten, Schreibpapier, Beutel, Schachteln oder andere Verpackungen.
- (2) Altpapier wird im Rahmen des DSD-Systems eingesammelt. Das Altpapier darf nicht mit Fremdstoffen behaftet sein.

### § 15 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle aus Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Ausmaße oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Behälter passen oder deren Entleerung erschweren.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

- Möbel, Matratzen
- Kinderwagen
- Teppiche und Bodenbeläge
- Koffer
- Rollos (nichtmetallisch)
- Federbetten

Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen dürfen 2 m x 1 m x 1 m nicht übersteigen.

- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a.

- Restabfall
- Abfälle aus Gebäudeentrümpelungen zur Herstellung von Bau- und Mietfreiheit
- Bauabfälle
- Schrott
- Elektronikschrott
- Garten- und Marktabfälle
- schadstoffhaltige Abfälle
- Fahrzeugteile jeglicher Art einschließlich Reifen
- Abfälle aus Handel und Gewerbe

- (3) Die Durchführung der Sperrmüllentsorgung erfolgt auf der Grundlage des Bestellsystems mittels Postkarte bzw. telefonisch oder durch Telefax bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen spätestens innerhalb von 6 Wochen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller spätestens drei Tage vorher bekanntgegeben.

Der Sperrmüll ist am Abholtag bis 6.30 Uhr so bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

- (4) Jeder Haushalt hat die Möglichkeit, die Sperrmüllentsorgung zweimal jährlich in Anspruch zu nehmen. Darüberhinaus anfallender Sperrmüll, sowie Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen und Grundstücksentrümpelungen sind vom Abfallerzeuger über entsprechende Entsorgungsunternehmen gesondert zu entsorgen.

- (5) Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen.

- (6) Abfälle, die bei der Sperrmüllabfuhr durch nicht ordnungsgemäße Anmeldung oder Bereitstellung entgegen Abs. 2 nicht mit entsorgt werden, sind vom Eigentümer/Besitzer vom Bereitstellungsort wieder zu entfernen und gemäß dieser Satzung einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

### § 16 Elektronikschrott

- (1) Zum Elektronikschrott gehören elektrische und/oder elektronische Bauelemente, Baugruppen sowie mit elektrischen und/oder elektronischen Bauelementen ausgerüstete Geräte wie z. B.
- Haushaltskühlgeräte und -gefriergeräte
  - Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Herde)
  - Geräte der Unterhaltungselektronik (Rundfunk- und Fernsehgeräte, Hifi-Anlagen usw.)

- Informations- und Kommunikationsgeräte (Computer, Rechner usw.)
- elektrische Haushaltskleingeräte (Staubsauger, Mikrowelle, Kaffeemaschine/-mühle, Toaster, Tauchsieder, Haartrockner, Ventilatoren, Elektrowerkzeuge usw.)
- elektrisches Spielzeug
- Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe

- (2) Die Einsammlung der elektrischen Haushaltsgroßgeräte wird analog § 15 Abs. 3 dieser Satzung durchgeführt. Bei kombinierten Gas-/Beistellherden ist der Schamottenteil vorher zu entfernen.
- (3) Elektrische Haushaltskleingeräte sind bei mobilen Sammelaktionen - z.B. in Verbindung mit der mobilen Schadstoffsammlung - bzw. bei den stationären Annahmestellen des Landkreises abzugeben.
- (4) Die Besitzer von elektrischen und elektronischen Geräten aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. gewerbliche und öffentliche Einrichtungen) sind verpflichtet, diese über zugelassene Fachbetriebe zu entsorgen.

#### **§ 17 Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle - besonders überwachungsbedürftige Abfälle -**

- (1) Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG entsprechend Anlage III dieser Satzung werden gesondert erfaßt und einer sachgerechten Entsorgung zugeführt. Die Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten sind bei mobilen Sammelstationen (Schadstoffmobil) zu übergeben bzw. bei den stationären Annahmestellen des Landkreises abzugeben, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht, wie z. B. für Altöl und Starterbatterien.
- (3) Gleiches gilt für schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit davon bei dem einzelnen Erzeuger/Besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Diese können gegen Erstattung der Entsorgungskosten bei den stationären Schadstoffsammelstationen des Landkreises Oder-Spree abgegeben werden.
- (4) Die Anlieferungsgefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 l oder 20 kg Gewicht nicht überschreiten.

- (5) Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Entscheidung über die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen vor.

#### **§ 18 Pflanzliche und andere kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) aus privaten Haushalten, soweit gesondert erfaßt**

- (1) Bioabfälle sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, gemäß §2 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21.9.1998 erschienen im BGBl I Nr. 65 vom 28. 9.1998.
- (2) Die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen in der Stadt Fürstenwalde wird im Rahmen des Anschluß - und Benutzungszwanges ab 01.01.1999 fortgeführt.
- (3) Für nachstehende Städte und Gemeinden wird ab 01.07.1999 die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen im Rahmen des Anschluß - und Benutzungszwanges in Anlehnung an das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Oder-Spree eingeführt:
  - Eisenhüttenstadt
  - Storkow
  - Woltersdorf
  - Grünheide
  - Briesen
  - Rauen
  - Neuzelle
  - Brieskow - Finkenheerd
  - Beeskow
  - Erkner
  - Schöneiche
  - Hangelsberg
  - Bad Saarow - Pieskow
  - Spreenhagen
  - Müllrose
  - Groß Lindow
- (4) Es ist ein Mindestbehältervolumen von 4 Liter je Einwohner und Woche unter Beachtung eines 14-tägigen Entsorgungsrhythmus vorzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann der Landkreis eine vom 14-tägigen Entsorgungsrhythmus abweichende Festlegung treffen. Die im Landkreis Oder-Spree zugelassenen Behälter sind der Anlage II zu entnehmen.
- (5) Bei Eigenkompostierung kann eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 3 erfolgen. Die "Erklärung zur Eigenkompostierung" ist beim Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -, Sembritzki-Str. 4, 15517 Fürstenwalde, erhältlich.
- (6) Die über die Eigenkompostierung hinaus anfallenden Grünabfälle, wie Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt sind dem Landkreis

Oder-Spree zu überlassen und können ganzjährig auf den Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Oder-Spree:

- "Alte Ziegelei" Alt Golm
- "Friedländer Berg" Beeskow
- Selchow

innerhalb der Öffnungszeiten abgegeben werden. Sich darüber hinaus ergebende Abgabemöglichkeiten werden vom Landkreis ortsüblich bekanntgegeben. Darüber hinaus führt der Landkreis eine mobile Grünabfallsammlung im Frühjahr und Herbst an weiteren Standorten im Landkreis Oder-Spree durch. Die Standorte werden vom Landkreis rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

### **III. Abschnitt: Nebenbestimmungen**

#### **§ 19 Anlieferung und Annahme von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 6, Punkt 1 bis 12 dieser Satzung durch den Besitzer und/oder den Verursacher bzw. einen von ihm Beauftragten hat der Transport in geschlossenen oder gegen ein Verlieren des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree wird durch spezielle Benutzungsordnungen geregelt.

#### **§ 20 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer im Sinne von § 4 dieser Satzung hat beim Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück unter Angabe aller zur Gebührenerhebung erforderlichen Umstände (z.B. Anzahl der für das Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der gewerblichen Nutzung, Nutzung als zeitweilig zum Wohnen dienendes Wochenend-Erholungs- bzw. Gartengrundstück) den Antrag zum Anschluß zu stellen.
- (2) Anschluß- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Umstände, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.

Dies gilt auch bei Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlußzwang nach § 4 dieser Satzung geführt haben.

- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Veränderungen in der Art der Nutzung und der Anzahl der amtlich gemeldeten Personen eines anschlusspflichtigen Grundstückes sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 Bbg AbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

#### **§ 21 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs- und Transportsysteme sowie Abfallverwertungs- und -behandlungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen oder dazu im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung gewähren.

#### **§ 22 Benutzungsgebühren**

Für die Abfallentsorgung und die für die Benutzung der Abfallannahmestellen erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen.

#### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gegen diese Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 8 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt,
  - b) entgegen § 3 Abs. 9 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,
  - c) entgegen § 4 ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann, nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt

- und sich somit dem Anschluß - und Benutzungszwang entzieht,
- d) entgegen der Anlage II Abfälle, die vom Landkreis zu befördern sind, in anderen als den festgelegten Behältern bereitstellt bzw. Gefäße mit Gegenständen befüllt, für die diese seitens des Landkreises Oder-Spree nicht bestimmt sind,
- e) entgegen § 6 bzw. § 12 Abs. 2 Abfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt,
- f) Abfallbehälter nicht so zur Abfuhr bereitstellt, daß das Entsorgungsfahrzeug an den Aufstellplatz heranfahren kann und das Holen und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind, bzw. entgegen § 7 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt,
- g) entgegen § 7 Abs. 5 den Stellplatz für Behälter oder den Transportweg vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug nicht ausreichend befestigt,
- h) entgegen § 9 Abs. 1 und 5 als Anschlußpflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält bzw. entgegen § 6 Abs. 8 den Abfallbehälter nicht mindestens dreimal bzw. für Wochenend - und Erholungsgrundstücke mindestens einmal bereitstellt.
- i) entgegen § 9 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 und 2 Abfälle, die der öffentlichen Entsorgung zu überlassen sind, nicht in den dafür zugelassenen Behältern bereitstellt,
- j) entgegen § 10 Abs. 1 und 3 die Abfallbehälter befüllt bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt und die Behälterstandorte anderweitig verunreinigt,

#### **Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung**

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß §3 Abs.4 der Abfallentsorgungssatzung

Von der Entsorgung durch den Landkreis Oder-Spree sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr.1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Abfälle mit der EAK - Nr. 170199 D1 bzw. 170601 (Isoliermaterial, das freies Asbest enthält) sowie 190701 (Deponiesickerwasser).

- k) entgegen § 12 und 13 die Abfälle nicht getrennt erfaßt,
- l) als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlußpflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind,
- m) entgegen § 20 Abs. 1 und 3 dem Landkreis das Vorliegen, den Umfang sowie Veränderungen der Voraussetzungen für die Anschlußpflicht nicht unverzüglich anzeigt,
- n) entgegen § 20 Abs. 2, 3 und 4 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Die Satzung, einschließlich der Anlagen I - IV, tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree vom 12.11.1996 in der Fassung vom 11.02.1997, zuletzt geändert am 15.12.1998, außer Kraft.

Beeskow, den 16.02.1999

Dr. Schröter  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des  
Kreistages

Der Ausschluß gilt nicht, wenn es sich um Abfälle aus privaten Haushalten handelt oder wenn bei einem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen jährlich weniger als 2000 kg anfallen.

2. Nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

EAK - Nr.	150101 - Papier und Pappe
	150102 - Kunststoff
	150103 - Holz
	150104 - Metall
	150105 - Verbundverpackungen
	150106 - gemischte Materialien
	200102 - Glas,

die der Rücknahmepflicht auf Grund der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 ( BGBl I S. 2379) unterliegen,

soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

3. Fahrzeugwracks - EAK Nr. 200305 - , die der Rückgabepflicht auf Grund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altauto - Verordnung - AltautoV) vom 4. Juli 1997 (BGBl I S. 1666) im Sinne des § 2 Abs. 1 unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge mit der EAK-Nr. 160104.
4. Einwegkameras mit Batterien - EAK - Nr. 090109 - und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27. März 1998 (BGBl I S. 658).
5. Batterien ( EAK - Nr. 160601, 160602, 160603, 160604, 160605, 200120), die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren vom 27. März 1998 (BGBl I S. 658) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen.

## Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

### Zugelassene Behälter gemäß § 9 Abs. 4

#### Restabfallbehälter

- Müllgroßbehälter MGB 120 l - Füllraum
- Müllgroßbehälter MGB 240 l - Füllraum
- Müllgroßbehälter MGB 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum
- zugelassene Müllsäcke bis 90 l - Füllraum
- Preßmüll- und Umleerbehälter nur nach Abstimmung mit dem Landkreis

Zugelassene Bioabfallbehälter gemäß § 9 Abs. 7 sind:

- Bioabfallbehälter mit 60 l - Füllraum (Müllgroßbehälter MGB 120 l mit entsprechender Kennzeichnung als 60 l - Bioabfallbehälter)
- Bioabfallbehälter mit 120 l - Füllraum (Müllgroßbehälter MGB 120)
- Bioabfallbehälter mit 240 l - Füllraum (Müllgroßbehälter MGB 240)
- zugelassene Papiersäcke bis 120 l - Füllraum

Die Behälterbereitstellung erfolgt durch den Landkreis.

## Anlage III zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder- Spree

### Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten der Bevölkerung und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 17

Abfallbezeichnung	LAGA - ASN	EAK - ASN
Verpackungen mit schädli.		
Verunreinigungen	35106	150199 D 1
Bleibatterien	35322	160601
Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	35323	160602
Trockenbatterien	35325	200120
Leuchtstoffröhren	35326	200121
Quecksilbertrockenzellen	35326	160603
Quecksilberhaltige Rückstände	35326	060404
Säuren, Säuregemisch, Beizen	52102	060199
Laugen, Laugengemisch, Beizen	52402	060299

Fixierer	52707	090104
Entwickler	52723	090101
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	53103	070499
Altöl	54112	130202
Betriebsmittel, Werkstatt- rückstände	54209	150299 D 1
Lösemittel halogenhaltig	55220	200113
Altlacke, Altfarben	55512	200112
Feinchemikalien	59301	070799
Spraydosen	59801	200122

#### Anlage IV zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

#### Übersicht über die gemäß § 3 Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

	EAK - ASN
Bau - und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)	17
• Beton	170101
• Ziegel	170102
• Fliesen und Keramik	170103
• Baustoffe auf Gipsbasis	170104
• Baustoffe auf Asbestbasis	170105
• Asphalt, teerfrei	170302
• Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis mit schädlichen Verunreinigungen	170199 D 1
• Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170701
• Erde und Steine (Erde und Hafenaushub)	170501
• kompostierbare Abfälle	200201
• Erde und Steine (Garten und Parkabfälle)	200202
• andere nicht kompostierbare Abfälle	200203
• Altreifen	160103
• Straßenreinigungsabfälle	200303
• aufgegebene Fahrzeuge	160104
• Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	190805

Abteilung Abfallwirtschaft,  
Altlasten und Bodenschutz  
Referat A6 - Abfallwirtschaft Ost  
Landesumweltamt Brandenburg  
Außenstelle Frankfurt (Oder)

**Geschäftszeichen: 63311/67-99/1**

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis  
Oder-Spree  
Abfallentsorgungssatzung - Kreistagsbeschuß Nr.  
188/98 vom 16. Februar 1999

#### Bescheid:

**1. Dem Ausschluß von der Entsorgung durch den  
Landkreis Oder-Spree gemäß § 3 Abs. 4 o.g.  
Abfallentsorgungssatzung wird zugestimmt.**

**2. Dem Ausschluß vom Einsammeln und  
Befördern der unter § 3 Abs. 5 aufgeführten  
Abfälle wird die Zustimmung erteilt.**

#### Begründung:

Der Ausschluß von Abfällen (auch Teilausschluß  
oder Einzelausschluß) bedarf zu seiner  
Rechtswirksamkeit gemäß § 15 Abs. 3 KrW-  
/AbfG der Zustimmung durch die zuständige  
Behörde. Im Land Brandenburg ist dies gemäß  
lfd. Nr. 1.1. der Anlage der Verordnung zur  
Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des  
Abfallrechts -Abfallzuständigkeitsverordnung-  
vom 25. November 1997 das Landesumweltamt.

Geißler  
Referatsleiter

- II.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree  
- Abfallgebührensatzung -  
(Beschluß Nr. 189/98)

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises  
Oder-Spree  
- Abfallgebührensatzung -**

Rechtsgrundlagen:

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 06.10.1994 (KrW-/AbfG - BGBI I. S. 2705)
- Brandenburgisches Abfallgesetz vom 06.06.1997 (GVBI I. S. 40)
- Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree, Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, vom 09.12.1997
- Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree vom 16.02.1999 - Abfallentsorgungssatzung -
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.10.1993 (GVBI T. I. Nr. 22)
- Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.12.1991 (GVBI Bbg. S. 636)
- Gesetz über die Kommunalabgaben, Vermögenssteuern und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden (Kommunalabgabengesetz) vom 27.06.1991 (GVBI Bbg. S. 200)

**§1 Grundsatz**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich - rechtliche Abgaben.

**§ 2 Begriffserklärung**

- (1) Wohngrundstücke sind Grundstücke auf denen Gebäude stehen, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstücke zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

- (2) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten genutzt werden.

Befinden sich Gewerberäume (Geschäfte, Büros usw.) in Wohnhäusern, so sind diese als Gewerbegrundstück im Sinne dieser Satzung zu betrachten und neben dem Wohngrundstück gesondert anzumelden.

Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Arbeitszimmer in einer Wohnung sowie für solche Gewerbebetriebe, bei denen andienungspflichtige Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung nicht anfallen und dieses vom Landkreis auf der Grundlage eines Antrages beschieden wurde.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen wie z. B. Schulen, Kirchen, Verwaltungsgebäude, Internate, Wohnheime, Altenpflegeheime, Kinderheime, Sport - und Campingplätze, Schwimmbäder, eingetragene Kleingartenvereine - und sparten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes usw.

- (3) Als Wochenend - bzw. Erholungsgrundstücke im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die jemand neben seiner Hauptwohnung vorwiegend zu Zwecken der persönlichen Erholung nutzt. Das auf dem Grundstück errichtete Gebäude muß eine Mindestwohnfläche von 25 m<sup>2</sup> aufweisen und zumindest Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom oder vergleichbare Energieversorgung besitzen.

Analog sind Gartengrundstücke, für die Satz 1 zutrifft, zu betrachten und die nicht Abs. 2 Satz 3 unterliegen.

**§ 3 Gebührenmaßstab**

**I. Landkreis Oder-Spree ohne Stadt Eisenhüttenstadt**

- (1) Die Gebühren für Wohngrundstücke sowie Wochenend - bzw. Erholungsgrundstücke umfassen eine Grund - und Ziehungsgebühr.

1. Die Grundgebühr umfaßt folgende Leistungen:
  - Sperrmüllentsorgung
  - Elektronikschrottsortierung einschl. Haushaltskühlgeräte

- Entsorgung von Schadstoffen und schadstoffhaltigen Abfällen
- Einsammeln, Transport und Verwertung von Altpapier, sofern nicht durch das Duale System finanziert
- Grünabfallsammlung - 2 x jährlich über Containergestellung -
- Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle und Autowracks
- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
- anteilige Verwaltungsaufwendungen

Für Wochenend - bzw. Erholungsgrundstücke umfaßt die Grundgebühr den Entsorgungszeitraum von April bis September des Kalenderjahres.

2. Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der sich ständig auf dem Grundstück aufhaltenden Personen berechnet. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfaßt sind.

Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden.

3. Die Grundgebühr für Wochenend - bzw. Erholungsgrundstücke wird pro Grundstück und Entsorgungszeitraum erhoben.

4. Die Ziehungsgebühr umfaßt folgende Leistungen:  
Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Deponieren von sonstigen Abfällen aus privaten Haushalten (Restabfall) sowie anteilige Verwaltungsaufwendungen.

Die Ziehungsgebühr wird nach der Anzahl der tatsächlichen für das Grundstück angefallenen Ziehungen unter Beachtung der gemäß Abfallentsorgungssatzung festgelegten drei Pflichtziehungen für Wohngrundstücke bzw. einer Pflichtziehung je Wochenend - bzw. Erholungsgrundstück jedes vorgehaltenen Restabfallbehälters erhoben. Der Nachweis der Inanspruchnahme der Ziehungen erfolgt über eine Strichliste im Tourenplan, die durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen geführt wird.

Die Ziehungsgebühr für Wochenend- bzw. Erholungsgrundstücke gilt für den Entsorgungszeitraum von April bis September des Kalenderjahres. Darüber hinaus anfallende Ziehungen sind kostenpflichtige Sonderabfuhr.

- (2) Die Gebühren für Gewerbegrundstücke umfassen eine Grund - und Ziehungsgebühr.

1. Die Grundgebühr umfaßt folgende Leistungen:
  - Einsammeln, Transport und Verwertung von Altpapier, sofern nicht durch das Duale System finanziert
  - Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle und Autowracks
  - Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
  - anteilige Verwaltungsaufwendungen
2. Die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der für das Grundstück zur Entsorgung angemeldeten Behälter berechnet.
3. Die Ziehungsgebühr umfaßt folgende Leistungen:
  - Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Deponieren von sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) einschließlich anteiliger Verwaltungsaufwendungen

- (3) Die Gebühr für Sonderabfuhr umfaßt Leistungen außerhalb der Regelentsorgung auf besondere Anforderung des Anschließpflichtigen wie z.B. zusätzliche Entsorgung bei öffentlichen Veranstaltungen, Feierlichkeiten usw.

- (4) Die Holgebühr umfaßt Leistungen für den Transport vom Grundstück sowie weitere Transportleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung.

- (5) Für die Annahme von Schadstoffen und schadstoffhaltigen Abfällen (besonders überwachtungsbedürftige Abfälle) gemäß § 17 i. V. m. Anlage III der gültigen Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren gemäß Anlage I dieser Satzung erhoben.

## **II. Gebühren für Verwertungs - bzw. Behandlungs- Deponierungsleistungen seitens des Landkreises Oder-Spree für den Entsorgungsbereich Eisenhüttenstadt/Stadt**

- (1) Die Gebühren für Wohngrundstücke sowie Wochenend - bzw. Erholungsgrundstücke umfassen eine Grund - und Ziehungsgebühr.

1. Die Grundgebühr umfaßt lediglich die Verwertung, Behandlung und Deponierung zu den unter I Abs. 1 Punkt 1 genannten Leistungen, ausgenommen Altpapier. Bei Altpapier ist auch das Einsammeln und Transportieren in der Grundgebühr enthalten. Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß I Abs. 1 Punkt 2.



2. Die Ziehungsgebühr umfaßt die Behandlung und Deponierung von sonstigen Abfällen aus privaten Haushalten (Restabfall) sowie anteilige Verwaltungsaufwendungen. Sie gilt auch für Sonderabfuhrungen. Die Ziehungsgebühr für Wochenend - bzw. Erholungsgrundstücke gilt für den Entsorgungszeitraum von April bis September des Kalenderjahres. Darüber hinaus anfallende Ziehungen sind kostenpflichtige Sonderabfuhrungen.

(2) Die Gebühren für Gewerbegrundstücke umfassen eine Grund - und Ziehungsgebühr.

1. Die Grundgebühr umfaßt die Verwertung, Behandlung, Deponierung der in I Abs. 2 Punkt 1 genannten Leistungen, ausgenommen Altpapier.
2. Die Grundgebühr wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der für das Grundstück zur Entsorgung angemeldeten Behälter berechnet. Bei Altpapier ist auch das Einsammeln und Transportieren in der Grundgebühr enthalten.
3. Die Ziehungsgebühr umfaßt das Behandeln und Deponieren von sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall). Sie wird gemäß I Abs. 1 Punkt 4 erhoben. Den Nachweis der Inanspruchnahme hat die Stadt Eisenhüttenstadt zu erbringen.

### III Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

#### A) Landkreis Oder-Spree ohne Eisenhüttenstadt

##### 1. Wohngrundstücke

1.1. Grundgebühr pro Person und Jahr		35,16 DM
1.2. Ziehungsgebühr		
pro Behälter	120 l - Füllraum	5,75 DM
	240 l - Füllraum	11,50 DM
	1.100 l - Füllraum	52,75 DM

##### 2. Wochenend - bzw. Erholungsgrundstücke

2.1. Grundgebühr je Grundstück und Jahr		17,58 DM
2.2. Ziehungsgebühr		
pro Behälter	120 l - Füllraum	5,75 DM
	240 l - Füllraum	11,50 DM
	1.100 l - Füllraum	52,75 DM

#### 3. Gewerbegrundstücke

##### 3.1. Grundgebühr je Behälter und Jahr bei 14 - tägiger Entsorgung

	120 l - Füllraum	26,37 DM
	240 l - Füllraum	52,75 DM
	1.100 l - Füllraum	241,77 DM

Bei kürzeren Entsorgungsrhythmen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

##### 3.2. Ziehungsgebühr

je Behälter	120 l - Füllraum	5,75 DM
	240 l - Füllraum	11,50 DM
	1.100 l - Füllraum	52,75 DM

#### 4. Sonstige Gebühren

##### 4.1. Sonderabfuhrungen je Behälter und Ziehung

	120 l - Füllraum	6,60 DM
	240 l - Füllraum	13,20 DM
	1.100 l - Füllraum	60,45 DM

##### 4.2 Müllsack (90 l) gemäß Anlage II Abfallentsorgungssatzung

4,31 DM

##### 4.3 Holgebühr gemäß § 7 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung

2,70 DM

#### 5. Gebühren für die Bioabfallentsorgung

##### 5.1. Die Ziehungsgebühr für das Territorium der Stadt Fürstenwalde im Zeitraum 01.01.1999 bis 30.06.1999 beträgt je

- Biotonne	60 l - Füllraum	1,69 DM
- Biotonne	120 l - Füllraum	3,38 DM
- Biotonne	240 l - Füllraum	6,76 DM
- Papiersack	120 l - Füllraum	5,45 DM

##### 5.2. Die Ziehungsgebühren für die ab 01.07.1999 festgelegten Städte und Gemeinden (§ 18 Abs. 2 und 3 Abfallentsorgungssatzung) beträgt je

- Biotonne	60 l - Füllraum	2,65 DM
- Biotonne	120 l - Füllraum	5,30 DM
- Biotonne	240 l - Füllraum	10,50 DM
- Papiersack	120 l - Füllraum	6,02 DM

#### B) Stadt Eisenhüttenstadt

##### 1. Wohngrundstücke

1.1. Grundgebühr pro Person und Jahr 21,96 DM

##### 2. Ziehungsgebühr pro Behälter

	120 l - Füllraum	1,82 DM
	240 l - Füllraum	3,65 DM
	1.100 l - Füllraum	16,72 DM

2. Wochenend - bzw. Erholungsgrundstücke		
2.1. Grundgebühr je Grundstück und Jahr	10,98 DM	
2.2. Ziehungsgebühr pro Behälter		
120 l - Füllraum	1,82 DM	
240 l - Füllraum	3,65 DM	
1.100 l - Füllraum	16,72 DM	

3. Gewerbegrundstücke		
3.1. Grundgebühr je Behälter und Jahr bei 14 - tägiger Entsorgung		
120 l - Füllraum	19,69 DM	
240 l - Füllraum	39,39 DM	
1.100 l - Füllraum	180,53 DM	

Bei kürzeren Entsorgungsrhythmen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

3.2. Ziehungsgebühr		
120 l - Füllraum	1,82 DM	
240 l - Füllraum	3,65 DM	
1.100 l - Füllraum	16,72 DM	

#### 4. Sonstige Gebühren

4.1. Sonderabfahren je Behälter und Ziehung		
120 l - Füllraum	1,82 DM	
240 l - Füllraum	3,65 DM	
1.100 l - Füllraum	16,72 DM	

#### 4.2. Müllsack gemäß Anlage II Abfallentsorgungssatzung

5. Gebühren für die Bioabfallverwertung 1,36 DM

Die Ziehungsgebühren für die ab 01.07.1999 durchgeführte Bioabfallfassung betragen je

- Biotonne	60 l - Füllraum	0,54 DM
- Biotonne	120 l - Füllraum	1,08 DM
- Biotonne	240 l - Füllraum	2,16 DM
- Papiersack	120 l - Füllraum	1,08 DM

( nur Entsorgung ohne Papiersack )

### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung Benutzungspflichtigen; diese haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenpflichtig bei Sonderabfahren ist der Abfallerzeuger, der die Leistung in Auftrag gibt.
- (3) Für Personen, die im Kalenderjahr länger als 3 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen ihres Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen triftigen Gründen dauernd abwesend sind, kann die Gebühr auf Antrag entsprechend der Dauer der Abwesenheit teilweise oder

ganz erlassen werden. Der Antrag ist vor Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu stellen.

### § 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht im Sinne der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung entsteht mit dem Anschluß an die Abfallentsorgung. Die Gebühr wird vom 1. des auf den Anschluß folgenden Monats an berechnet.
- (2) Die nach § 7 Abs. 6 Satz 3 der gültigen Abfallentsorgungssatzung genehmigte Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Oder-Spree befreit nicht von der Pflicht, die Grundgebühr zu zahlen.
- (3) Bei Sonderabfahren entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung bzw. mit dem Beginn der Sonderabfuhr.
- (4) Für die Berechnung der Grundgebühr bei Wohngrundstücken ist die Zahl der amtlich gemeldeten Personen maßgebend. Verändert sich die Anzahl der Personen, erfolgt die Gebührenänderung nach der Bekanntgabe Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.
- (5) Änderungen, die für die Gebührenerhebung bei Gewerbe - und Wochenend - bzw. Erholungsgrundstücken maßgebend sind, werden ab dem 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

### § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Oder-Spree durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Stadt Eisenhüttenstadt erhebt im Stadtgebiet die Gebühren für die Abfallentsorgung im Auftrag des Landkreises Oder-Spree. Als öffentlich - rechtliche Abgaben unterliegen sie der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG Bbg.) für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl Bbg. S. 661).
- (2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:
  - a) Die Gebühr für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für das Kalenderjahr erhoben. Die erste Rate - 50 % der Gebühr - wird zum 01. März des Erhebungszeitraumes fällig. Die zweite Rate - 50 % - der

traumes fällig. Die zweite Rate - 50 % - der Gebühr wird zum 01. September des Erhebungszeitraumes fällig.

- b) Die Grundgebühr für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie wird zum 01. März des Erhebungszeitraumes fällig.
  - c) Die Grundgebühr für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird für den Entsorgungszeitraum April bis September erhoben. Sie wird zum 01. April des Erhebungszeitraumes fällig.
  - d) Die Ziehungsgebühr für Wohn - und Gewerbegrundstücke wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie wird in zwei Teilbeträgen zum 01. September des Laufenden Kalenderjahres und zum 01. März des folgenden Kalenderjahres fällig.
  - e) Die Ziehungsgebühr für Wochenend - bzw. Erholungsgrundstücke wird zum 01. November des laufenden Kalenderjahres fällig.
  - f) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 5 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 10 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheidsdatum) fällig. Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Abs. 2 a genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden.  
Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluß des Kalenderjahres ergehen.
  - g) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht oder Veränderungen in der Gebührenhöhe werden die Gebühren nach Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.
- (3) Die Gebühren für Sonderabfahren werden mit der Beendigung der Sonderabfuhr erhoben und 10 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheidsdatum) fällig.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung eines Müllsackes ist beim Erwerb des Müllsackes zu entrichten.

### § 7 Auskunfts - und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen den § 7 dieser Satzung sind gemäß § 20 i. V. m. § 23 Abs. 1 Buchstabe n und o der gültigen Abfallentsorgungssatzung Ordnungswidrigkeiten und werden entsprechend § 2 der gültigen Abfallentsorgungssatzung geahndet.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Gebiet des Landkreises Oder-Spree vom 13. November 1996, zuletzt geändert am 15. Dezember 1998, außer Kraft.

Beeskow, den 16.02.1999

Dr. Schröter  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des  
Kreistages

Anlage I zur Abfallgebührensatzung

Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten der Bevölkerung und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 17 der Abfallentsorgungssatzung

Abfallbezeichnung nach EAK	LAGA ASN	EAK ASN	DM/kg/Stck.
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen	35106	150199 D 1	1,33
Nickel-Cadmium Akkumulatoren	35323	160602	3,32
Leuchtstoffröhren	35326	200121	0,66
Säuren, Säuregemisch, Beizen	52102	060199	2,11
Laugen, Laugengemisch, Beizen	52402	060299	2,11
Fixierer	52707	090104	1,69
Entwickler	52723	090101	1,69
Pflanzenschutz - und Schädlingsbekämpfungsmittel	53103	070499	5,98
Betriebsmittel, Werkstatt-rückstände	54209	150299 D 1	1,33
Lösemittel halogenhaltig	55220	200113	1,55
Altlacke, Altfarben	55512	200112	1,45
1,4Feinchemikalien	59301	070799	5,67
Spraydosen	59801	20012	6,16

- III.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Eisenhüttenstadt „Buchwaldstraße“  
- Deponiegebührensatzung -

(Beschluß Nr. 190/98)

(BGBl, S. 2705) und den dazu erlassenen Verordnungen

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des  
Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsor-  
gungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt,  
der Deponie "Buchwaldstraße"  
- Deponiegebührensatzung -**

- Brandenburgisches Abfallgesetz (Bbg AbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl S. 40)
- Satzung über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - des Landkreises Oder-Spree vom 16. Februar 1999
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - des Landkreises Oder-Spree vom 16. Februar 1999
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Oktober 1993 (GVBl Teil I, Nr. 22)

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz - KrW -/AbfG) vom 27. September 1994

- Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl Bbg. S. 200)
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree, Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, vom 09. Dezember 1997

### § 1 Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Deponierung der Abfälle werden für die Abfallentsorgungsanlagen

- "Alte Ziegelei" Alt Golm
- "Friedländer Berg" Beeskow
- Selchow
- Buchwaldstraße, Eisenhüttenstadt

einheitliche Gebühren gemäß Anlage I dieser Satzung und für die

- Deponie Petersdorf gemäß Anlage II dieser Satzung

gesonderte Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

Werden neben den in Anlage I und II aufgeführten Abfällen weitere zur Ablagerung auf den Deponien zugelassen, werden diese in die Gebührenkategorie V eingestuft.

- (2) Die Gebühren sind öffentlich - rechtliche Abgaben.

### § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den 4 Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung betragen in DM je Gewichtstonne (t) siehe Anlage I:

- (2) Für die Selbstanlieferung von Kleinstmengen an Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushalten mittels PKW, PKW-Anhänger bzw. Kombifahrzeugen oder Kleintransportern zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung, wird die Gebühr durch Verwiegen ermittelt. Wird eine Abfallmenge angeliefert, die weniger als 250 Liter umfaßt, erfolgt keine Verwiegung. In diesem Fall wird eine Mindestgebühr je Anlieferung erhoben, die 8,00 DM beträgt.

Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Bei Vermischungen der Abfallarten wird die Gebühr auf der Basis der jeweils höchsten Gebühr ermittelt.

- (3) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls festgesetzt, wenn auf Grund eines

Ausfalls der Wiegeeinrichtung die Masse des Abfalls nicht ermittelt werden kann. In diesem Fall beträgt die Gebühr

je Kubikmeter Abfall 60,00 DM.

- (4) Für Abfälle zur Beseitigung, die in Preßmüllcontainern angeliefert werden, erhöhen sich die Gebühren um 20,00 DM/t und Abfallart.

- (5) Für mineralische Abfälle zur Verwertung im Deponiebau insbesondere Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub können Gebührennachlässe gewährt werden.

Die Lieferung und der Gebührennachlaß für geeignete Materialien bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- (6) Für die Selbstanlieferung von pflanzlichen Abfällen aus dem privaten Bereich mittels PKW bzw. PKW - Anhänger auf den Abfallentsorgungsanlagen "Alte Ziegelei", "Friedländer Berg" und Selchow werden keine Gebühren erhoben.

### § 3 Gebührenpflichtige / Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Annahme des Abfalls auf der Abfallentsorgungsanlage.

- (2) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kleinstanlieferer ist nach der Übergabe der Abfälle, auf den in § 1 (1) genannten Abfallentsorgungsanlagen, in bar zu entrichten.

- (2) Die Gebühr für übrige Anlieferer wird vom Landkreis Oder-Spree durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird 10 Tage nach Erstellen des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden.

Als öffentlich - rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVg Bbg.) für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661).

### § 5 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Zuordnung der Abfallarten zu den einzelnen Deponien erfolgt mit der Erteilung des Entsorgungsnachweises. Für die Bestätigung der Zulässigkeit der der Entsorgung auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Deponien über den Entsorgungsnachweis und die Übersendung

des Originals des Entsorgungsnachweises wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der zu deponierenden Jahresmenge der jeweiligen Abfallart und beträgt:

bei einer Abfallmenge bis zu 60 t/a	40,00 DM
größer 60 t/a bis 300 t/a	70,00 DM
größer 300 t/a	100,00 DM

- (3) Die Verwaltungsgebühr wird gemeinsam mit der Erteilung des Entsorgungsnachweises fällig.

- (4) Gebührenpflichtig ist der Abfallerzeuger.

### § 6 Auskunfts - und Anzeigepflicht

Die Abfallerzeuger bzw. - anlieferer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen ( Deponiegebührensatzung ) des Landkreises Oder-Spree vom 14. November 1996 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen ( Deponiegebührensatzung ) des Landkreises Oder-Spree vom 11.02.1997 außer Kraft.

Beeskow, den 16.02.1999

Dr. Schröter  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des  
Kreistages

### Legende zu Anlage I und II - Deponiegebührensatzung

<u>Kategorie</u>	<u>Gebühr/t</u>
0	kostenfrei
I	8,00 DM
II	45,00 DM
III	83,00 DM
IV	120,00 DM
V	158,00 DM
VI	195,00 DM
VII	233,00 DM
P ( nur für Petersdorf Bau- und Abbruchabfälle)	45,00 DM

## Anlage I zur Deponiegebührensatzung

Zuordnung der Abfallarten gemäß Genehmigung des LUA von LAGA-ASN auf EAK-Code gültig ab 01.01.1999 für die Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Oder-Spree

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfall- entsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Sel- chow	EHS	
<b>0104</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Mineralien</b>					
010403	Grob- und Feinstäube	x	x	x		V
010406	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten	x	x	x		V
<b>0201</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von</b>					
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	x			V
<b>05</b>	<b>Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>					
<b>0502</b>	<b>nichttölige Schlämme und feste Abfälle</b>					
050201	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung	x	x	x		VI
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chem. Prozessen</b>					
061303	Ruß	x				V
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organischen chemischen Prozessen</b>					
<b>0702</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern</b>					
070202	Schlämme aus der betrieblichen Abwasserbehandlung	beantragt				V
<b>0705</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika</b>					
070599	Abfälle a. n. g.	x	x			VII

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfall- entsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Sel- chow	EHS	
0706	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemittel</b>					
070699	Abfälle a. n. g.	x	x	x		VI
08	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb u. Anwendung (HZVA) v. Überzügen (Farben, Email, Lacken), Dichtungsmassen u. Druckfarben</b>					
080105	ausgehärtete Farben und Lacke	x	x	x		V
080404	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen	x	x	x	x	VII
0901	<b>Abfälle aus der photographischen Industrie</b>					
090107	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x				V
090108	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x				V
10	<b>Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen</b>					
1001	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen</b>					
100101	Rost- und Kesselasche	x	x	x	x	V
100102	Flugasche aus Kohlefeuerung	x	x	x		V
100103	Flugasche aus Torffeuerung	x	x	x		V
100104	Flugasche aus Ölfeuerung			x		V
100111	wäßrige Schlämme aus der Kessel- reinigung	x	x	x		VII
100112	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	x	x	x	x	V
1002	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>					
100204	Schlämme aus der Gasreinigung					



EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfall- entsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Sel- chow	EHS	
100205	andere Schlämme	x				VI
1009	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>					
100901	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	x	x			IV
100902	Gießformen- und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	x	x	x		IV
1010	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisen-</b>					
101001	Gießformen- und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	x	x			IV
101002	Gießformen- und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	x	x	x		IV
1011	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>					
101102	Altglas	x				VI
101103	alte Glasfasermaterialien	x	x	x	x	V
101108	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	x				V
1012	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen</b>					
101201	verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung	x	x	x		VI
101203	andere Teilchen und Staub	x	x	x		VI
101207	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	x				V
1013	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>					
101302	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement			x	x	VI

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfall- entsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Sel- chow	EHS	
101303	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	x	x	x		VI
101306	andere Teilchen und Staub	x	x	x	x	V
101308	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	x				V
101399	Abfälle a. n. g.					
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbehandlung von Metallen, Keramik, Glas und</b>					
120105	Kunststoffteile	x				V
120201	verbrauchter Strahlsand	x	x		x	V
120202	Schleif-, Hon- und Läppschlämme	x	x			VI
<b>1501</b>	<b>Verpackungen</b>					
150101	Papier und Pappe	x	x		x	V
150102	Kunststoff	x			x	V
150103	Holz				x	V
150105	Verbundverpackungen	x	x		x	V
150106	gemischte Materialien	x	x	x	x	V

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfall- entsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Sel- chow	EHS	
1502	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>					
150201	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	x	x	x		V
1602	<b>gebrauchte Geräte und Schredder- rückstände</b>					
160206	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie	x		x		VI
17	<b>Bau- u. Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch)</b>					
1701	<b>Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis</b>					
170101	Beton	x	x	x	x	VII
170102	Ziegel	x	x	x	x	VII
170103	Fliesen und Keramik	x	x	x	x	VII
170104	Baustoffe auf Gipsbasis	x	x	x	x	VII
170105	Baustoffe auf Asbestbasis	x		x	x	VI
170199 D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen			x		VII
1702	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>					
170202	Glas	x				VI
170203	Kunststoff	x				V
1703	<b>Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte</b>					
170301	Asphalt, teerhaltig				x	VII
170302	Asphalt, teerfrei	x	x	x	x	VII
170303	Teer und teerhaltige Produkte				x	V

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfall- entsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Sel- chow	EHS	
1704	<b>Metalle (einschl. Legierungen)</b>					
170408	Kabel von Bau- und Abbruchabfällen	x	x	x		VII
1705	<b>Erde und Hafenaushub</b>					
170501	Erde und Steine	x	x	x	x	VII
1706	<b>Isoliermaterial</b>					
170601	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält					
170602	anderes Isoliermaterial	x	x	x	x	V
1707	<b>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle</b>					
170701	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	x	x	x	x	VII
1801	<b>Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung u. Vorsorge beim Menschen</b>					
180101	spitze Gegenstände	x	x	x	x	V
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Ent- sorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	x	x		x	V
180105	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte	x	x			V
1802	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>					
180201	spitze Gegenstände	x	x	x	x	V
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x	x	x	V

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfall- entsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Sel- chow	EHS	
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung</b>					
190101	Rost- und Kesselaschen und Schlacken	x	x			IV
190801	Sieb- und Rechenrückstände	x	x	x	x	V
190802	Abfälle aus Sandfängen	x	bean- tragt	x	x	VI
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x			x	VI
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	x	x	x	x	VI
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x	x		VI
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	x		VI
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle u. ähnliche gewerb- liche u.industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen einschl. getrennt gesammelter Fraktionen</b>					
2001	getrennt gesammelte Fraktionen					
200102	Glas	x				VI
200103	Kunststoffkleinteile					
200106	andere Kunststoffe	x	x	x		V
200118	Medikamente	x	x			
2002	<b>Garten- u. Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)</b>					
200201	Kompostierbare Abfälle	bean- tragt	x	x	x	II
200202	Erde und Steine	x	x	x	x	VII
200203	andere, nicht kompostierbare Abfälle	bean- tragt	x	x	x	VII

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Abfall- entsorgungsanlagen im LOS				Gebühren- kategorie
		Alte Ziegelei	Friedl. Berg	Sel- chow	EHS	
<b>2003</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>					
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	x	x	x	x	V
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle)					
200302	Marktabfälle	x	x	x	x	IV
200303	Straßenreinigungsabfälle	x	x	x	x	IV

## Anlage II zur Deponiegebührensatzung

Abfallarten Deponie Petersdorf bei Bad Saarow

EAK-Code	Bezeichnung Herkunft	Gebühren- kategorie
1001	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen</b>	
100101	Rost- und Kesselasche	IV
1201	<b>Abfälle aus der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen</b>	
120105	Kunststoffteile	V
1601	<b>Fahrzeugwracks</b>	
160103	Altreifen/Gummiabfälle	VII
160103	Altreifen (Schnitzel)	III
1701	<b>Bau- u. Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch) Alle Anlieferungen dürfen keinen Organikanteil enthalten und müssen schadstoff- und störfstofffrei sein.</b>	
170101	Beton	P
170102	Ziegel	P
170103	Fliesen und Keramik	P
170104	Baustoffe auf Gipsbasis	P
170203	Kunststoffteile	V
170501	Erde und Steine aus Bau- und Abbruchabfällen	I
2002	<b>Garten- u. Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)</b>	
200202	Erde und Steine	I

IV.) 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.02.1994

(Beschluß ohne Beschlußnummer)

**3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.02.1994 (Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Oder-Spree vom 13.03.1994)**

Die Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.02.1994 (Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Oder-Spree vom 13.03.1994), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 13 vom 14.02.1995, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 25 vom 31.08.1996) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „bzw. § 3“ gestrichen.
2. § 4 entfällt.
3. Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Beeskow, den 16.02.1999

Dr. Schröter  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des  
Kreistages

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

- Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree - **Abfallentsorgungssatzung** -
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Oder-Spree -**Abfallgebührensatzung**-
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie „Buchwaldstraße“ -**Deponiegebührensatzung**-
- 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.02.1994 (Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Oder-Spree vom 13.03.1994)

wird öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die

vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluß des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel
  - ergibt.

Beeskow, den 19.02.1999

Dr. Schröter  
Landrat



V.) Mandatsträgerwechsel im Kreistag Oder-Spree

**Der Kreiswahlleiter gibt bekannt :**

- 1. Herr Fritz Matheus (Wahlvorschlag Bauernverband) hat mit Wirkung vom 04.11.1998 gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz auf sein Mandat im Kreistag Oder-Spree verzichtet. Als Ersatzperson wurde gem. § 60 Kommunalwahlgesetz Herr Frank Günzel (Wahlvorschlag Bauernverband) ermittelt. Herr Günzel hat am 17.11.1998 die Annahme des Mandates erklärt.**
- 2. Herr Thomas Schubert (Wahlvorschlag Neues Forum Brandenburg) hat mit Wirkung vom**

**17.12.1998 gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz auf sein Mandat im Kreistag Oder-Spree verzichtet. Als Ersatzperson wurde gem. § 60 Kommunalwahlgesetz Herr Dr. Martin Hertneck (Wahlvorschlag Neues Forum Brandenburg) ermittelt. Herr Dr. Hertneck hat am 21.12.1998 die Annahme des Mandates erklärt.**

**Dr. Ziebarth  
Kreiswahlleiter**

VI.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1997 des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Fürstenwalde

**Der Jahresabschluß 1997 des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Fürstenwalde liegt zur Einsichtnahme aus**

**Gemäß § 27 (2) der Eigenbetriebsverordnung (GVBl. für das Land Brandenburg Teil II Nr. 9 vom 20. April 1995) liegt der Jahresabschluß 1997 des Kreiskrankenhauses Fürstenwalde zum**

**Kreistagsbeschluß Nr. 147/3/98 vom 16.12.1998**

**während der Sprechzeiten in der Zeit vom 08.03.1999 bis 16.03.1999 (7 Werktage)**

**zur Einsichtnahme beim Landratsamt Oder-Spree, Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung Rathenaustraße, Haus 9 Zimmer 104 öffentlich aus.**

**Dr. Fehse  
Dezernent**

VII.) Beschlüsse des Kreistages vom 16.02.1999

- 1. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 1997**

**(Beschluß Nr. 16/3/99)**

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree erteilte folgenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree gemäß § 26 Abs. 4 Sparkassengesetz Entlastung für das Geschäftsjahr 1997.**

Landrat Dr. Schröter	Vorsitzender	Lieselotte Fitzke	stellv. Mitglied des
Dr. Günther Uhlemann	stellv. Vorsitzender		Gewährträgers
(verst. 11.05.1997)		Friedrich Hrdina	stellv. Mitglied des
Joachim Kolbe	1. stellv. Vorsitzender		Gewährträgers
Eberhard Keil	2. stellv. Vorsitzender	Hartmut Chilla	sachkundiger Bürger
Helga Behnisch	Vertreter des Gewährträgers	Leo Zylla	sachkundiger Bürger
Marlis Kramski	Vertreter des Gewährträgers	Gerd Bisch	Bedienstetenvertreter
Barbara Hädrich	Vertreter des Gewährträgers	Ramona Gorran	Bedienstetenvertreter
	bis 17.03.1997	Valentin Hungershöfer	Bedienstetenvertreter
Rudi Schmidt	Vertreter des Gewährträgers	Sieghart Kusch	Bedienstetenvertreter
	ab 18.03.1997	Gertraud Gall	Bedienstetenvertreter
Dietmar Materne	Vertreter des Gewährträgers	Marina Runge	stellv. Mitglied des
Ernst-Peter Reuter	Vertreter des Gewährträgers		Bedienstetenvertreeters

2. Bestellung von Mitgliedern in Aufsichtsräten, Beiräten und Verwaltungsräten von Gesellschaften

(Beschluß Nr. 21/3/99)

**Für die Vertretung des Landkreises Oder-Spree in den Gremien der Gesellschaften wurden bestellt:**

**Busverkehr Oder-Spree GmbH Fürstenwalde**

Beirat	Hans-Jürgen Seiffert	SPD
	Günter Lahayn	SPD
	Monika Krüger	PDS
	Erich Opitz	BVOS

**Medizinische Entwicklungsgesellschaft Fürstenwalde**

Aufsichtsrat	Rita Hemmerling	SPD
	Hubert Fickelscher	CDU

**Eisenhüttenstädter Personennahverkehr GmbH**

Aufsichtsrat	Frank Balzer	SPD
--------------	--------------	-----

**Woltersdorfer Straßenbahn GmbH**

Beirat	Bernd Harrig	CDU
	Dr. Gernot Wittling	SPD
	Dr. Wulf Trende	CDU

**Schöneicher/Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH**

Beirat	Dr. Artur Pesch	PDS
--------	-----------------	-----

**GEM Eisenhüttenstadt**

Verwaltungsrat	Dietmar Materne	SPD
----------------	-----------------	-----

**Format GmbH Werkstatt für Behinderte Fürstenwalde**

Verwaltungsrat	Elke Maczek	CDU
	Joachim Kolbe	SPD

**Fürstenwalder Gesellschaft für Arbeitsförderung**

Beirat	Werner Wickord	PDS
	Monika Kilian	SPD

**Enteicklungsgesellschaft Stienitzsee GmbH Rüdersdorf**

Beirat	Monika Pooch	PDS
--------	--------------	-----

3. Bestellung von Vertretern des Landkreises Oder-Spree im Polizeibeirat des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder)

(Beschluß Nr. 22/3/99)

**Der Kreistag des Landkreises wählte als Mitglieder im Polizeibeirat des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder)**

Manfred Zalenga	SPD
Dr. Gernot Wittling	SPD

Bärbel Stiller	PDS
Reinhard Wenzel	CDU

Stellvertreter: Dietmar Materne	SPD
Frank Balzer	SPD

4. Benennung des Vertreters des Landkreises Oder-Spree für die Zweckverbandsversammlung im „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ mit Sitz in Beeskow

(Beschluß Nr. 3/3/99)

**Herr Dezernent Rolf Lindemann wird gemäß § 5 der Satzung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 16. März 1995**

**als Vertreter des Landkreises Oder-Spree in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsandt**

5. Wahl von Stellvertretern in den Verwaltungsrat der Sparkasse für die Gruppe der weiteren Mitglieder die nicht dem Kreistag angehören.

(Beschluß ohne Beschlusnummer)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Personen für die Gruppe der weiteren Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören in den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree bestellt.**

**ordentliches Mitglied: Birgit Hemmerling SPD**

**stellv. Mitglied: Eberhard Keil BVOS**

6. Erklärung des Kreistages an den Bundesminister für Verkehr, den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Bundesfinanzminister zur Belastung des ÖPNV durch die Veränderung der Besteuerung des Energieverbrauchs

**E r k l ä r u n g   d e s   K r e i s t a g e s   d e s   L a n d k r e i s e s  
O d e r - S p r e e   a n  
d e n   B u n d e s m i n i s t e r   f ü r   V e r k e h r ,  
d e n   B u n d e s m i n i s t e r   f ü r   U m w e l t ,   N a t u r s c h u t z   u n d  
R e a k t o r s i c h e r h e i t ,  
d e n   B u n d e s m i n i s t e r   d e r   F i n a n z e n**

Damit führt die beabsichtigten Veränderungen der Besteuerung des Energieverbrauchs von Straßenbahnen und Bussen zu einer direkten Umverteilung von Haushaltsmitteln des Landkreises und der betroffenen Gemeinden in den Bundeshaushalt.

Der Landkreis Oder-Spree und Gemeinden des Landkreises bringen erhebliche Mittel für die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs auf.

Dies halten wir mit Blick auf die ohnehin angespannte Situation der kommunalen Haushalte für unververtretbar. Darüber hinaus handelt es sich um eine falsche umweltpolitische Zeichensetzung.

Dies zielt sowohl auf eine umweltfreundliche Alternative zum Individualverkehr als auch auf ein sozial verträgliches Angebot an die Bürgerinnen und Bürger.

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree erwartet deshalb, dass der öffentliche Nahverkehr unabhängig von der Eigentumsform von zusätzlichen steuerlichen Belastungen verschont wird oder zumindest aus dem Bundeshaushalt einen Ausgleich in Höhe der zusätzlichen Belastungen erhält.

Die vom Landkreis und den Gemeinden aufgebrachten Mittel sind erforderlich, um die aus den Zwängen der Einbindung in den Verkehrsverbund mit dem Land Berlin und den begrenzten Möglichkeiten weiterer Kosteneinsparungen bei den Verkehrsunternehmen resultierenden Finanzierungslücken zu schließen.

**Erläuterung:**

Der Landkreis Oder-Spree ist Gesellschafter bzw. Mitgesellschafter von vier Verkehrsunternehmen, die durch die Öko-Steuer wie folgt be- bzw. entlastet werden, wobei folgende Werte in Ansatz gebracht werden:

Unter diesen Bedingungen führt jede zusätzliche steuerliche Belastung der Nahverkehrsunternehmen direkt zu einem erhöhten Zuschussbedarf aus den Haushalten des Landkreises und der Gemeinden.

- Zahlungen an die Rentenversicherung	-0,4 %
- Mehrkosten je Liter Diesel/Benzin	0,06 DM
- Mehrkosten je KWh	0,02 DM

Busverkehr Oder-Spree	Minderleistung Rentenversicherung	- 23,5 TDM	<b>Differenz</b>  81,5 TDM
	Mehrkosten Treibstoff	+ 105,0 TDM	
EPNV	Rentenversicherung	- 17,5 TDM	14,5 TDM
	Treibstoff	+ 31,0 TDM	
Woltersdorfer Straßenbahn	Rentenversicherung	- 4,2 TDM	1,4 TDM
	Elektro	+ 5,6 TDM	
Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn	Rentenversicherung	- 9,7 TDM	22,5 TDM
	Elektro	+ 33,2 TDM	
			<b>119,9 TDM</b>

7. Wahl eines Stellvertreters für den Regionalrat Erich Opitz

(Beschluß ohne Beschlußnummer)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree  
wählte Frau Hanni Kümmel BVOS zum  
Stellvertreter für den Regionalrat Erich Opitz.**

**Impressum:**

„Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15841 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

## **B. Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I.) Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg**

#### **Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg**

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

#### **„Kiessandgewinnung Alt Golm und Alt Golm II“.**

Das Raumordnungsverfahren wurde am 05.02.1999 abgeschlossen. Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von Bürgern bearbeitet und berücksichtigt.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden die Erweiterung des bereits bestehenden Kiestagebaus „Alt Golm“ von derzeit ca. 7 ha auf 58 ha und der Neuaufschluss des Bergwerkfeldes „Alt Golm II“ (ca. 29 ha) auf ihre Vereinbarkeit bezüglich der relevanten Sachgebiete der Raumordnung und der Schutzgüter der Umwelt geprüft. Des Weiteren wurde das Vorhaben - sofern vorhanden - mit bestehenden Einrichtungen und anderen raumbedeutsamen Planungen abgestimmt.

Ferner war zu berücksichtigen, dass die Gesamtlagerstätte bereits als „Vorranggebiet Rohstoffsicherung Steine-Erden“ im Regionalplan-Entwurf für die Region Oderland-Spree vorgesehen ist.

Wesentliche Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung sind:

- Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass für die Erweiterung des bestehenden Abbaufeldes „Alt Golm“ um ca. 27 ha bei Beachtung von Maßgaben eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie den

Anforderungen an die Umwelt herstellbar ist. Diese

Größenordnung entspricht einem umwelt- und bedarfsgerechten Rohstoffabbau für ca. 30 Jahre.

Die Restfläche des Abbaufeldes „Alt Golm“ von ca. 24 ha ist bei Nachweis des Bedarfes zum gegebenen Zeitpunkt zur erneuten raumordnerischen Bewertung vorzulegen.

- Für den Neuaufschluss des Bergwerkfeldes „Alt Golm II“ (29 ha) kann gegenwärtig ebenfalls keine landesplanerische Zustimmung erfolgen, da derzeit weder Notwendigkeit noch Bedarf für diese Flächeninanspruchnahme unter dem Aspekt eines umwelt- und bedarfsgerechten Rohstoffabbaus erkennbar sind.

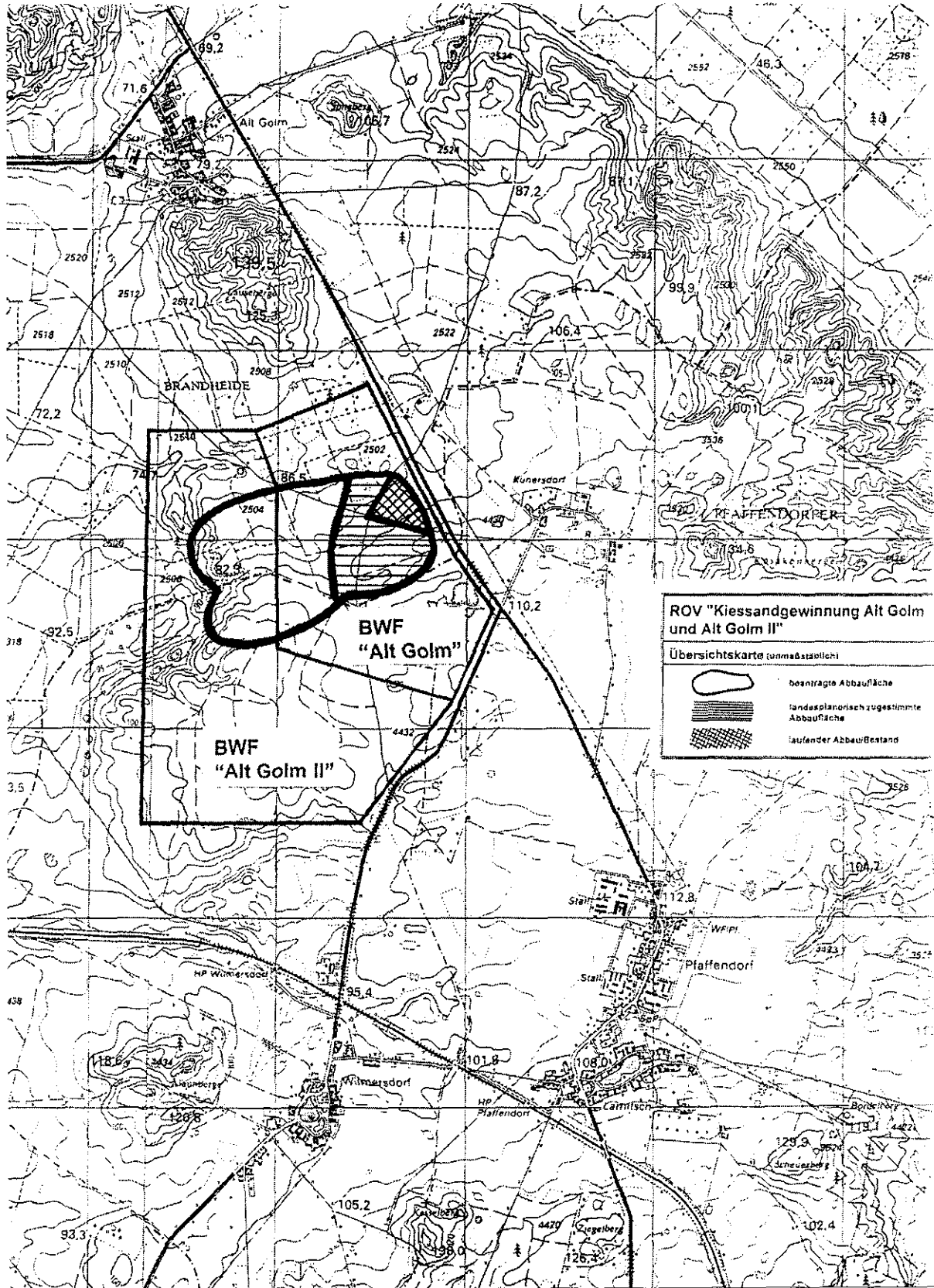
Der Neuaufschluss ist unter der Voraussetzung des Bedarfsnachweises zu gegebener Zeit erneut zur raumordnerischen Entscheidung/Bewertung vorzulegen.

- Die landesplanerische Entscheidung ist das Ergebnis der Abwägung der Belange der Raumordnung, der Umwelt, der fachlich und räumlich berührten Träger öffentlicher Belange und der Bürger. Die landesplanerische Zustimmung zur Erweiterung des Kiestagebaus „Alt Golm“ erfolgt mit Maßgaben, deren Abarbeitung im weiteren Planungsverlauf nachzuweisen ist.

- Im Rahmen der (bergrechtlichen) Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeitsuntersuchung 2. Stufe durchzuführen sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan für das Vorhaben zu erstellen.

Die landesplanerische Beurteilung kann in der Kreisverwaltung Oder-Spree (Planungsamt) in Beeskow und im Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auf Anfrage Einsicht in die landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 6, Müllroser Chaussee 50, Haus 6 (Zimmer 230), in Frankfurt (Oder), zu nehmen.



**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt